

HÜRDEN UND BÜRDEN DES ZIVILPROZESSES



Dr. iur. Alexander Füll
Advokat und Notar
Holzach & Partner
füll@holzach.ch

Die Landesregeln der Advokatenkammer Basel enthalten in § 5 für ihre mittlerweile über 400 Mitglieder folgende Verhaltensanweisung:

«Das Mitglied fördert die gütliche Ausglei-chung von Streitigkeiten, sofern sie im Interesse der Klientschaft liegt.» Böse Zungen sodann behaupten, ein schlechter Vergleich sei allemal besser als ein gutes Urteil. Ist daraus zu folgern, dass es Zivilprozesse unter allen Umständen zu vermeiden gilt?

Allein die Statistik zeigt, dass sich die heutige Gesellschaft hinsichtlich Streit-freudigkeit keineswegs zurückhält, son-derne fleissig prozessiert: So sind beim Zivilgericht Basel-Stadt im Jahre 2003 insgesamt 4'388 Klagen eingegangen.

Bei dieser eindrücklichen Zahl ist aller-dings zu beachten, dass ein Grossteil der Fälle sich auf Rechtsgebiete bezieht, in welchen entweder ohne Gericht von Gesetzes wegen «nichts geht» (Schei-dungen, Rechtsöffnungen) oder in wel-chen die Unentgeltlichkeit die Prozess- risiken und damit die Hemmschwelle zur Einschaltung der Justiz massiv senkt (Arbeitsrecht, teilweise auch Mietrecht). In der anwaltlichen Praxis fällt auf, dass selbst erfahrene Geschäftsleute mitun-ter kaum Bescheid darüber wissen, wie sich ein Zivilprozess in der Realität abspielt und welches zeitliche, psychi-sche und vor allem finanzielle Stehver-mögen dabei allenfalls gefordert wird. Mit dem vorliegenden Beitrag soll des-halb eine kurze Übersicht über die wich-tigsten Aspekte eines Zivilprozesses gegeben werden.

Mündliches / schriftliches Prozessverfahren

Allen kantonalen Zivilprozessordnungen ist gemeinsam, dass Auseinandersetzungen mit tiefen Streitwerten in der Regel im mündlichen Verfahren abgehandelt wer-den. Erst ab einer gewissen Schwelle gilt das schriftliche Verfahren. Besondere Fälle

ausgeklammert, gilt folgende Einteilung:

	BS	BL
MÜNDLICHES VERFAHREN EINZELRICHTER	BIS 5'000.—	BIS 10'000.—
	ÜBER 5'000.—	ÜBER 10'000.—
MÜNDLICHES VERFAHREN DREIERGERICHT	BIS 8'000.—	BIS 30'000.—
	ÜBER 8'000.—	ÜBER 30'000.—
MÜNDLICHES VERFAHREN ARBEITSGERICHT	BIS 30'000.—	BIS 30'000.—
	ÜBER 30'000.—	ÜBER 30'000.—
SCHRIFTLICHES VERFAHREN GERICHTSKAMMER	BIS 8'000.—	BIS 30'000.—
	ÜBER 8'000.—	ÜBER 30'000.—

Mündliche Verfahren sind in der Regel weder besonders zeit- noch kostenauf-wändig. Die Klagspartei reicht ihre Rechts-begehren ein und ersucht das Gericht um Vorladung der Gegenpartei sowie allfälliger Zeugen. Sind nicht besondere Abklä-rungen erforderlich, entscheidet das Gericht sofort nach Anhörung der Par-teien. Die Unmittelbarkeit des mündlichen Verfahrens erhöht die Spontaneität und erfordert sowohl beim Richter als auch bei Parteien und Parteivertretern einiges an Improvisationstalent und Flexibilität.

Formeller und ungleich aufwändiger gestalten sich Zivilprozesse im schrift-lichen Verfahren. Die Einleitung erfolgt durch Einreichung einer schriftlichen Klage, welche den Sachverhalt aus klä-gerischer Sicht darstellt. Die Klagschrift hat

sämtliche Beweisanträge (Dokumente, Zeugen etc.) zu enthalten. Die Prozessord-nungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gehören in dieser Hin-sicht zu den strengsten der Schweiz, sind doch nachträgliche Begehren und Beweisanträge nur unter sehr einschrän-kenden Voraussetzungen überhaupt mög-lich. Dies im Unterschied zu anderen Kantonen, wo teilweise bis zur Gerichts-verhandlung «Munition» nachgeliefert werden kann.

Berücksichtigt man, dass gemäss Art. 8 ZGB diejenige Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, die aus ihr Rechte ableitet, muss die Klagschrift mit äusserster Sorgfalt aus-gearbeitet werden. Eröffnungsfehler las-sen sich in der Regel nicht mehr korrigie-ren. Es gehört zu den anspruchsvollsten, aber gerade deshalb faszinierendsten Auf-gaben des Anwaltes, eine Rechts-schrift so auszugestalten, dass das Gericht den Fall im Ergebnis so sieht, wie es die Klientschaft wünscht: Eine klare Gliederung und Sprache, eine subtile, aber keinesfalls plump tendenziöse Gewichtung der Fakten, eine Beschrän-kung auf das Wesentliche, kurzum eine gewinnende und wenn möglich spannende Darstellung erhöhen die Erfolgchancen. Ein routinierter Prozessanwalt wird sich bei der Redaktion einer Rechtschrift zudem laufend in die Position des Richters und der Gegenpartei versetzen, um die richtigen Akzente zu setzen und mögliche Einwände zu antizipieren. Die Erfahrung lehrt sodann, dass eine sprachlich feine, aber scharfe «Klinge» dem «argumenta-torischen Zweihänder» vorzuziehen ist. Mag sich die Klientschaft noch so über eine rabiate Vorgehens- und Ausdrucks-weise ihres Rechtsvertreters freuen, so erweisen sich Grobheiten in der Regel am Ende des Verfahrens als kontraproduktiv. Sie erzeugen Antipathie und wecken beim Gericht allenfalls sogar einen Beschützer-instinkt zum Vorteil der Gegenpartei. Gleiches gilt zum Thema Einschaltung (Instru-mentalierung?) der Medien: Im Zweifel nie!

Nach Einreichung der Klage verfügt das Gericht zulasten der Klagspartei einen streitwertabhängigen Kostenvorschuss und räumt der Beklagten Frist zur Klagbe-antwortung ein. Üblich ist ein doppelter Schriftenwechsel, das heisst die Klagpar-

tei darf nach Eingang der Klagbeantwortung «replizieren», die Beklagte «duplizieren». Sind keine besonderen Beweiserhebungsmaßnahmen erforderlich, lädt das Gericht nach Abschluss des Schriftenwechsels und der Aktenzirkulation unter den Richtern zur Hauptverhandlung. Wenngleich das aktenkundige Gericht seine Meinung bis zum Verhandlungstag meist mehr oder weniger «gemacht» hat, bietet sich in den abschliessenden anwaltlichen Plädoyers (vor allem im Anschluss an Zeugenbefragungen) die letzte Möglichkeit, das Gericht vom vertretenen Standpunkt zu überzeugen. Den Abschluss des schriftlichen Verfahrens bildet die Eröffnung des Urteils. Die unterliegende Partei hat anschliessend die Möglichkeit, den Fall an die obere kantonale Instanz (Appellationsgericht Basel-Stadt, Kantonsgericht Basel-Landschaft) und an das Schweizerische Bundesgericht weiterzuziehen.

Verfahrensdauer

Während Prozesse im mündlichen Verfahren in der Regel innert ca. sechs Monaten zu einem Urteil führen, bilden schriftliche Prozesse meist eine nervenaufreibende Geduldsprobe: Bis zum Erlass eines erstinstanzlichen Urteils vergehen üblicherweise mindestens zwei Jahre. Wird durch alle Instanzen durchgefochten, können fünf und mehr Jahre ins Land gehen.

Prozesskosten

Kann ein Prozess nicht aufgrund nachgewiesener Mittellosigkeit im sogenannten Kostenerlass geführt werden, steht naturgemäss nebst der Frage der Erfolgsaussichten der Kostenpunkt im Vordergrund des Klienteninteresses. Als Regel gilt: Die unterliegende Partei zahlt die Gerichtskosten und die Anwaltskosten beider Parteien. Da die Klagpartei jedoch die Gerichtskosten bevorschussen muss, geht der Entscheid zur Prozesseinleitung regelmässig einher mit dem Griff ins Portemonnaie.

Die Gebühren wie auch die Anwalts-honorare hängen vom Streitwert und dem zeitlichen Aufwand ab. Gerichtliche Honorarordnungen regeln die Vergütung der Advokaten. Davon abweichende Honorarvereinbarungen sind mit dem eigenen Advokaten allerdings seit einigen Jahren zulässig.

Die unten stehende Aufstellung zeigt die ungefähr zu erwartenden Kosten eines erstinstanzlichen schriftlichen Zivilprozesses in Basel-Stadt ohne besonderen Kompliziertheitsgrad und mit durchschnittlichem Zeitaufwand (Annahme: Doppelter Schriftenwechsel und eine Hauptverhandlung). Bei einem Weiterzug an die obere kantonale Instanz und an das Bundesgericht ist ungefähr mit einer Verdoppelung der aufgeführten Kosten zu rechnen.

Folgerungen

Wer sich für oder wider einen Zivilprozess entscheiden muss, sollte sich in erster Linie folgende Fragen stellen und diese zusammen mit einem erfahrenen Prozess-anwalt beantworten:

1. Spricht die Rechtslage zu meinen Gunsten (materiellrechtliche Prozessvoraussetzungen)?
2. Kann ich meinen Standpunkt beweisen (formalrechtliche Prozessvoraussetzungen; Recht haben ist bekanntlich nicht gleich Recht bekommen!)?
3. Was nützt mir ein Prozesserfolg überhaupt (es lohnt sich nicht, für einen Verlustschein jahrelang zu streiten)?

4. Bin ich bereit bzw. in der Lage, den Prozess soweit erforderlich vorzufinanzieren (Gerichtskosten, Anwaltskosten)?
5. Kann ich mit der zeitlichen und psychischen Belastung eines möglicherweise jahrelangen Prozesses umgehen?
6. Welcher Anwalt/welche Anwältin eignet sich aufgrund der Fallkonstellation zur prozessualen Vertretung meiner Interessen?
7. Was geschieht, wenn ich den Prozess verliere?
8. In welchem Verhältnis steht der Aufwand (finanziell, zeitlich, nervlich etc.) zum realistischen möglichen Erfolg?

In den meisten Fällen greift eine rein rechtliche Optik zu kurz. Die persönliche Situation, das Temperament, die Geduld und auch die Belastbarkeit spielen eine mindestens ebenso bedeutsame Rolle. Im Übrigen kann nicht genug betont werden, dass Jurisprudenz keine mathematisch exakte Wissenschaft ist, weshalb Prognosen über den Prozessausgang immer eine gewisse Unsicherheit anhaftet. Immerhin: Erfahrene Juristen werden bezeugen, dass es vor Gericht von Vorteil sein kann, wenn man im Recht ist!

STREITWERT	GERICHTSGEBÜHR	ANWALTS-HONORAR PRO ANWALT	TOTAL KOSTENRISIKO
100'000.—	5'400.—	11'000.—	27'400.—
500'000.—	17'000.—	39'000.—	95'000.—
1'000'000.—	22'000.—	62'400.—	146'800.—
5'000'000.—	50'000.—	150'000.—	350'000.—

WERTE IN CHF